

daß, da wir gestern bei § 1 mehr oder weniger eine Generaldebatte hatten, wir uns heute mehr an die durch die einzelnen Paragraphen gezogenen Grenzen halten, also nur in eine Specialberathung eintreten. Ich stelle zur Debatte § 2. Ich gebe das Wort dem Herrn Abg. Raden.

Abg. Raden: Im Namen der socialdemokratischen Fraction habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir uns an der Specialdiscussion nicht betheiligen werden. Wir werden von diesem Entschluß nur zurückkommen, sofern ein Angriff auf die socialdemokratische Partei erfolgt oder besondere Zwischenfälle sich ereignen sollten. Wir werden gegen die ganze Vorlage, sowie gegen alle sogenannten Verbesserungsanträge stimmen, weil wir principielle Gegner des indirecten Klassenwahl-systems sind.

(Bewegung.)

Präsident: Wer wünscht das Wort zu § 2? — Das ist nicht der Fall. Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme von § 2. Die Debatte ist geschlossen und ich frage die Kammer:

„ob sie die unveränderte Annahme von § 2 genehmigen will?“

Gegen 19 Stimmen angenommen.

§ 3. Da liegen Anträge der Deputation vor. Meldet sich Jemand zum Wort? — Herr Geh. Regierungsrath Merz.

Geh. Regierungsrath Merz: Meine Herren! Da gestern unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in der Gesetzgebungsdeputation die Bestimmungen über die Wahlbezirksbildung bemängelt und dabei die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß die Ausführung dieser Bestimmungen in § 3a auf große Schwierigkeiten stoßen würde, so möchte ich bemerken, daß die Regierung diese Befürchtung nicht theilt. Nach § 3a der Vorlage werden allerdings die Wahlbezirke nach verschiedenen Grund-sätzen abgegrenzt werden, je nachdem es sich um Orte über oder unter 3500 Seelen handelt. Orte unter 1500 Seelen werden mit einem oder mehreren benachbarten Orten zu einem Wahlbezirke vereinigt, Orte von 1500—3499 Seelen bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich, es ist hier also lediglich die Seelenzahl maßgebend. Die Wahlbezirke der verschiedenen Abtheilungen werden sich also in diesen Orten decken. In Orten von 3500 Seelen und darüber sind die Wahlbezirke nach Bestimmung von § 3a der Vorlage für die einzelnen Abtheilungen besonders zu bilden. Es ist

dies die nothwendige Folge von § 8 der Vorlage, wonach die Gesamtsteuersumme, welche für die Bildung der Abtheilungen maßgebend ist, der Regel nach für die Gemeinde zu berechnen ist. In der Bestimmung des § 8 findet aber die Regierung, wie auch in der Begründung ausgeführt worden ist, in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungsdeputation einen besonderen Vorzug der Vorlage. Die Wahlbezirksbildung in Folge von § 3a wird nun in folgender Weise stattfinden.

Die Bevölkerungsziffern für die einzelnen Orte sind ja bekannt. Durch Division mit der Zahl 500 findet man die Zahl der auf die einzelnen Orte entfallenden Wahlmänner. Diese werden dann nach der Bestimmung in § 9 der Vorlage auf die einzelnen Abtheilungen vertheilt. Die Zahl der Urwähler in jedem Orte ergibt sich aus der vorhandenen Abtheilungsliste. Durch Division der Zahl der Wahlmänner in die Zahl der Urwähler ergibt sich, wie viel auf jeden Wahlmann Urwähler entfallen. Wenn man diese Ziffer hat, werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sich die Wahlbezirke sehr einfach bilden lassen. Es hat nach den Bestimmungen des Gesetzes die Behörde, welche die Wahlbezirke abzugrenzen hat, die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Verhältnisse einzelne Bezirke zu 1, 2, 3 und 4 Wahlmännern zu bilden, je nachdem die Verhältnisse dies wünschenswerth machen. Man kann nicht sagen, daß diese Aufgabe der Behörden besonders schwierig sein wird. Die Behörden — es werden dies in der Hauptsache die Stadträthe und die Amtshauptmannschaften sein — haben schon schwierigere Aufgaben zu erledigen gehabt, es würde ein ungerechtfertigtes Mißtrauen in den guten Willen der Behörden sein, wenn man annehmen wollte, daß sie dieser Aufgabe nicht gewachsen seien. Im Uebrigen wollte ich noch darauf hinweisen, daß die Wähler mit dieser ganzen Angelegenheit nicht befaßt werden, es werden in keiner Weise Schwierigkeiten für die Bevölkerung entstehen. Der Wähler erfährt, wann, wo und in welcher Abtheilung er zu wählen hat. Wenn übrigens die Gesetzgebungsdeputation dazu gekommen ist, die Bestimmung, welche in § 9 Absatz 3 der Vorlage enthalten war, in den § 3a zu verweisen, so hat sich die Regierung damit nur einverstanden zu erklären.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich werde Sie fragen, ob Sie an Stelle des § 3 der Regierungsvorlage die Fassung annehmen wollen, die die Deputation vorschlägt; dann werde ich Sie fragen, ob Sie hinter § 3 als § 3a die Bestimmung genehmigen,